

## **Müllabfuhrordnung**

Aufgrund des § 15 Abs. 1 und 2 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 50/1990 in der Fassung LGBl. Nr. 44/2003 erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Gerlosberg auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Jänner 2006 folgende Müllabfuhrordnung:

### **§1**

#### **Allgemeine Grundsätze**

1. Der gesamte im Bereich der Gemeinde anfallende Hausmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Gerlosberg gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
  - a) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden,
  - b) gefährliche Abfälle und
  - c) solche Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden.

### **§2**

#### **Begriffsbestimmungen**

1. Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Hausmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
3. Betriebliche Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.

### **§ 3** **Abfuhrbereich**

1. Der Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) für Restmüll umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde. Das gilt nicht für jene Grundstücke (siehe Abs. 2), bei denen aufgrund ihrer Lage die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre.
  
2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
  - a) Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (sogenannte „Eigenkompostierer“);
  - b) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden;
  - c) Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den öffentlichen Sammelstellen/Recyclinghof zu bringen sind;
  - d) Nicht unter die Abholpflicht fallen nachfolgend aufgezählte Grundstücke. Der Restmüll ist zu der jeweils am Ende des Absatzes angeführten Sammelstelle zu bringen:

Gerlosberg 20b, Gerlosberg 21a, Gerlosberg 21b, Gerlosberg 21c, Gerlosberg 21d, Gerlosberg 21e, Gerlosberg 21f, Freizeitwohnsitze von 21a, Gerlosberg18, Gerlosberg19;  
***an die Gemeindestraße!***

Gerlosberg 25, Gerlosberg 24, Gerlosberg 24a, Gerlosberg 30, Gerlosberg 30a, Gerlosberg 31, Gerlosberg 33, Gerlosberg 36a, Gerlosberg 37, Gerlosberg 39a, Gerlosberg 39b, Gerlosberg 39c, Gerlosberg 39e, Gerlosberg 38, Gerlosberg 40c, Gerlosberg 45b, Gerlosberg 45c, Gerlosberg 53, Gerlosberg 53a, Gerlosberg 54, Gerlosberg 55, Gerlosberg 56, Gerlosberg 58, Gerlosberg 49, Gerlosberg 50, Gerlosberg 52, Gerlosberg 46, Gerlosberg 47, Gerlosberg 48, Gerlosberg 48a, Gerlosberg 48b, Gerlosberg 51;  
***an die Landesstraße!***

Abholung Innere Gerlosberg 1. Termin im Monat

Die Liegenschaften Gerlosberg 10 und 11 werden über die Restmüllabfuhr der Gemeinde Hainzenberg entsorgt.

### **§ 4** **Müllbehälter**

1. Die Sammlung des Restmülls darf ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Behältnissen (Müll-Festbehälter entsprechend der NORM EN 840) erfolgen.
  
2. Für die Restmüllsammlung können ausschließlich folgende Größen verwendet werden:  
Müllbehälter 90, 120, 240, 770, 1100 Liter

3. Für die Sammlung von Bioabfällen (kompostierbaren Abfällen) sind folgende Behältnisse zu verwenden:

für private Haushalte: die in der Gemeinde erhältlichen 10-Liter-Bioabfallsäcke mit der Aufschrift „BIO-ABFALL Umweltzone Zillertal“, welche am Recyclinghof Zell am Ziller in den dafür vorgesehenen Bioabfallbehälter eingebracht werden können.

4. Die vorgeschriebene Mindestmenge (Grundvorschreibung) pro Jahr und Einwohner beträgt:

a) bei **Restmüll** für Haushalte mit

1 Person	30 kg
2 Personen	60 kg
3 Personen	83 kg
4 Personen	98 kg
5 Personen	113 kg
6 Personen	128 kg

d) bei **Biomüll/kompostierbarem Abfall** für Haushalte mit

1 Person	156 Liter	(16 Säcke – 10 Liter)
2 Personen	312 Liter	(32 Säcke – 10 Liter)
3 Personen	416 Liter	(42 Säcke – 10 Liter)
4 Personen	491 Liter	(48 Säcke – 10 Liter)
5 Personen	572 Liter	(58 Säcke – 10 Liter)
6 Personen	676 Liter	(68 Säcke – 10 Liter)

5. Gewerbebetriebe bei denen Hausmüll anfällt, haben die für die Bemessung des Grundbetrages erforderlichen Daten, insbesondere Art und Jahresmenge, bis 1. Jänner für das Folgejahr an die Gemeindekasse bekanntzugeben.
6. Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen werden mit je einer Mindestmenge für Restmüll belegt. Fällt darüber hinaus Hausmüll an haben sie dessen Art und Jahresmenge der Gemeinde zu melden. Die angegebene Menge dient als Grundlage zur Bemessung der Mindestmenge, wenn in den Folgejahren keine weitere Meldung erstattet wird, wird angenommen, dass die Mindestmenge unverändert ist.
7. Bei Beherbergungsbetrieben und Privatzimmervermietern sind jeweils 300 Nächtigungen mit einer Mindestmenge nach Abs. 3 (1 Person) zu bemessen. Berechnungsgrundlage sind die Nächtigungen des Vorjahres.
8. Bei Betrieben des Gastgewerbes ohne Fremdennächtigungen sind jeweils 5 Sitzplätze mit einer Mindestmenge nach Abs. 3 (1 Person) zu bemessen. Jede Änderung die einen Einfluss auf den Müllanfall hat, ist der Gemeinde bekannt zugeben.
9. Für Freizeitwohnsitze, Ferienhäuser (Wochenendhütten) sind 4 Mindestvolumen nach Abs. 3 pro Jahr festzulegen. Jede Änderung die einen Einfluss auf den Müllanfall hat, ist der Gemeinde bekannt zugeben.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte des Pflichtabholungsbereiches hat für den Restmüll die erforderlichen Behältnisse selbst zu erwerben.



## **§ 5** **Aufstellungsort, Reinigung**

Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass

1. keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann und
2. die Müllbehälter ordnungsgemäß benutzt werden können.
3. Die Müllbehälter/Müllsäcke sind am Abfuhrtag am Rande der öffentlichen Straße so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Müllbehälter durch die Organe des beauftragten Müllabfuhrunternehmens ohne vermeidbaren Zeitverlust entleert bzw. eingesammelt werden können.
4. Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen und haben diese im Falle größerer Beschädigungen gegen gleichartige, der EU-NORM entsprechende Behälter auszutauschen.
5. Flüssige Abfälle und heiße Asche dürfen nicht in die Behälter eingebracht werden. Die Deckel sind am vorgesehenen Standort bis zur Müllabfuhrabholung geschlossen zu halten.
6. Außerdem darf der Müll in den Behältern nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung des Müllunternehmens ohne Schwierigkeiten entleert werden kann.
7. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.
8. Behälter, welche obige Kriterien nicht erfüllen und daher vom beauftragten Müllunternehmen stehen gelassen werden müssen, sind von den betreffenden Wohnungs- oder Betriebsinhabern bzw. Hauseigentümern kostenpflichtig selbst zu entsorgen.

## **§ 6** **Müllabfuhr**

1. Die Restmüllbehälter können vierzehntägig am Donnerstag Abfuhr bereitgestellt werden. Sie werden von den Organen des beauftragten Müllabfuhrunternehmens nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt sind.
2. Die Bioabfallsäcke können zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof Zell am Ziller in den dafür vorgesehenen Behälter eingebracht werden.
3. Wenn in Einzelfällen nachgewiesen werden kann, dass die vorgeschriebene Mindestmenge zu hoch bemessen ist, kann bei der Gemeinde schriftlich mit entsprechender Begründung der Mindestmenge für das nächstfolgende Jahr angesucht werden.

## **§ 7** **Sperrmüll**

1. Sperrmüll kann jeweils zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof Zell am Ziller kostenpflichtig eingebracht werden.
2. Holzabfälle sind getrennt vom Sperrmüll in die dafür vorgesehenen Container am Recyclinghof Zell am Ziller einzubringen.
3. Alteisen ist getrennt vom Sperrmüll und Holz in die dafür vorgesehenen Container am Recyclinghof Zell am Ziller einzubringen.

## **§ 8** **Wertstoffe**

- 1) Wertstoffe sind: Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien, Altschuhe, reines Styropor und Kunststoffe. Diese sind getrennt zu sammeln und dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden.
- 2) Altglas ist in die aufgestellten Glascontainer beim Recyclinghof Zell am Ziller getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.
- 3) Zum Altglas gehören:  
Einwegflaschen, Marmeladegläser, Gurkengläser, Konservengläser, Saftflaschen, andere Hohlgläser. Diese sind von Restinhalt zu befreien und zu reinigen.

### Nicht in die Altglasbehälter dürfen eingebracht werden:

Porzellan, Keramik und Steingut, Kunststoffe, Metalle (Bleischleifen, Kapseln, Drehverschlüsse usw.), Fensterglas, Bleiglas, Spiegel- und Bleikristallglas, Verbundglas, Drahtglas, Milchglas, Windschutzscheiben, Autoscheinwerfer, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, Glasgeschirr (Jenaglas).

- 4) Altpapier ist in den aufgestellten Papiercontainer beim Recyclinghof Zell am Ziller einzubringen.

### Zum Altpapier gehören:

Zeitungen, Illustrierte, Magazine, Briefe, loses Papier, Prospekte, Kataloge, Bücher und Hefte (ohne Folien und Umschläge), Schreibpapier, Telefonbücher.

### Nicht in den Altpapiercontainer dürfen eingebracht werden:

Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Tiefkühlverpackungen, Milch- und Getränkeverpackungen, mit Lack- oder Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.

- 5) Kartonagen sind in den aufgestellten Kartonagencontainer beim Recyclinghof Zell am Ziller einzubringen.

### Kartonagen sind:

Schachteln (aus Wellpappe und Graukarton), Papiersäcke, Einkaufstaschen (ohne Kunststoff), unbeschichtete Pizzaschachteln und Tiefkühlverpackungen, Eierkartons, Biertragerln ohne Kunststoff, unbeschichtetes Geschenk- und Packpapier, Jausenpapier ohne Folie, restentleerte Futtersäcke, Medikamentenschachteln, Mehlsackerln u.ä.



Nicht in den Kartonagencontainer dürfen eingebracht werden:

Verbundmaterialien wie Milch-, Getränke- und Tiefkühlverpackungen („TETRA-Packungen“), Kunststoffe, beschichtete Pizzaboxen, Klebestreifen (diese sind vom Karton zu entfernen), Zigarettenverpackungen (außer es werden Alufolie und Zellophanhüllen entfernt).

- 6) Metallverpackungen sind in die aufgestellten Altmittelcontainer, Verpackungsmetall und Altmittelcontainer beim Recyclinghof Zell am Ziller einzubringen.

Zum Altmittel gehören:

Blechdosen, Aludosen, Kapseln und Verschlüsse, Alufolien, leere Spray- und Lackdosen.

Nicht in den Altmittelcontainer dürfen eingebracht werden:

Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, ölhältige Dosen und Alteisen.

Spraydosen und Lackdosen mit Restinhalt sowie ölhältige Dosen sind nach den einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Problemstoffsammlung zu entsorgen.

Alteisen, das nicht zur Verpackung gedient hat, ist in den Alteisencontainer laut § 7 Ab.3 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Gerlosberg einzubringen.

- 7) **Verpackungen aus Kunststoff und Verbundstoff sind über die „Gelbe Sacksammlung“ zu entsorgen. Die Abholung erfolgt zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen, die „Gelben Säcke“ sind zu diesen Terminen am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen.**

Zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören:

Verpackungen aus diesen Stoffen, Joghurtbecher, Plastikflaschen, Kaffeeverpackungen, Blister, Knabbergebäck- und Teigwarensackerln, Getränkekartons.

Nicht zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören:

Holz, Faserstoffe, Jutesäcke, Keramikziegel, Glas, Papier, Karton u.ä.

- 8) Reines und sauberes Styropor ist in die dafür aufgestellten Styroporsäcke beim Recyclinghof Zell am Ziller einzubringen.
- 9) Alttextilien sind in die aufgestellten Altkleidercontainer beim Recyclinghof Zell am Ziller einzubringen.

Zu den Alttextilien zählen:

Saubere Alttextilien wie Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Tischwäsche, Bett- und Haushaltswäsche, Unterwäsche, Woldecken.

Nicht zu den Alttextilien darf gegeben werden:

Verunreinigte Textilien, ölverunreinigte Fetzen (Problemstoffsammlung gemäß § 9), Lederwaren wie Gürtel, Schuhe, Taschen.

- 10) Altschuhe sind in die Aufgestellten Altschuhcontainer beim Recyclinghof Zell am Ziller paarweise verschnürt einzubringen.
- 11) Alt Speisefette und Alt Speiseöl, sowohl von Privaten als auch von Gastronomiebetrieben, werden über die „Ölisammlung“ am Recyclinghof Zell am Ziller gesammelt.

**§ 9**  
**Problemstoffe**

Problemstoffe aus dem Haushalt sind getrennt zu sammeln und können beim Recyclinghof Zell am Ziller abgegeben werden.

Zu den Problemstoffen gehören:

Altöl, Medikamente und Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Farben und Lacke, Lösemittel, Laugen, Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, Säuren, ölhaltiger Abfall, Leuchtstoffröhren und Batterien.

**§ 9**  
**Problemstoffe**

4. Problemstoffe aus dem Haushalt sind getrennt zu sammeln und können zweimal jährlich bei der von der Gemeinde Gerlosberg organisierten Problemstoffsammlung zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Termin und Ort abgegeben werden.

Zu den Problemstoffen gehören:

Altöl, Medikamente und Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Farben und Lacke, Lösemittel, Laugen, Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, Säuren, ölhaltiger Abfall, Leuchtstoffröhren und Batterien.

**§ 11**  
**Eigenkompostierung**

Jene Grundeigentümer, die nachweislich eine Kompostierung aller anfallenden kompostierbaren Abfälle ganzjährig durchführen (Eigenkompostierung), unterliegen nicht der Pflichtabfuhr gem. § 10 Abs. 2 lit. a TAWG.

Als Eigenkompostierer und von der diesbezüglichen Vorschreibung Befreiter gilt nur derjenige, welcher dies bei der Gemeinde Gerlosberg Mittels hierfür vorgesehenen Formblattes schriftlich gemeldet hat. Auch die Einstellung der Eigenkompostierung ist der Gemeinde unverzüglich mit Formblatt bekanntzugeben.

Nicht kompostierbare Abfälle sind insbesondere Textilien, Verpackungen aus Verbundkarton, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel und künstliche Katzenstreu.

**§ 11**  
**Kontrollorgane**

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden. Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweisungspflicht.

**§ 12**  
**Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 27 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 50/1990 in der Fassung LGB. Nr. 44/2003, dar und unterliegen den Strafbestimmungen des zitierten Gesetzes.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit 29.01.2011 in Kraft, gleichzeitig treten alle früheren Müllabfuhrordnungen der Gemeinde Gerlosberg außer Kraft.